
auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure [BI]

Sehr geehrter Antragsteller,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in unserer Kammer und übersenden Ihnen anbei die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen:

- Antragsformular / Personalbogen
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Erklärung der beruflichen Unabhängigkeit
- Zuordnung zu Fachgruppen und / oder Arbeitskreisen
- Einzugsermächtigung
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
- Merkblatt über Beiträge und Gebühren
- WICHTIGE Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

Das Hessische Ingenieurgesetz (HIngG) finden Sie auf unserer Homepage unter www.ingkh.de unter dem Punkt **Recht + Gesetze**.

Bitten füllen Sie die Vordrucke aus und senden diese unterschrieben inkl. der notwendigen Unterlagen und Nachweise an uns zurück. Soweit erforderlich, sind die Unterlagen von einem **Notar** oder einem **Ortsgericht** zu beglaubigen.

Die Kosten für das Antrags-, Prüfungs- und Eintragungsverfahren betragen 150,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurkammer Hessen
Abraham-Lincoln-Straße 44
65189 Wiesbaden

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Ingenieurkammer Hessen als Beratender Ingenieur und überreiche folgende Unterlagen:

- ausgefüllter Personalbogen
- Erklärung zur beruflichen Unabhängigkeit
- beglaubigte Abschriften** der Ingenieur-Examens-Urkunden (Diplomurkunde) und des Diplomzeugnisses oder Bachelor- **und** Masterurkunde sowie das Diploma Supplement inkl. Transcript of Records bzw. die amtlichen Bestätigung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" nach dem Hessischen Ingenieurgesetz [HIngG vom 08.12.2015 (GVBl. I2015 S. 457)].
- Nachweise über die praktische Ingenieurtätigkeit (Referenzliste, beruflicher Lebenslauf, Zeugnisse, etc.)
- ggf. Mitgliedsurkunde des Beratenden Ingenieurs einer anderen Ingenieurkammer
- polizeiliches Führungszeugnis, **nicht älter als drei Monate**
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung
- bei einem Gesellschaftsverhältnis Kopie des Gesellschaftervertrages, aus dem die gesellschaftsrechtliche Stellung hervorgeht und Auszug aus dem Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister
- Zuordnung zu den Fachgruppen und Arbeitskreisen der IngKH
- SEPA Lastschriftmandat für einmalige Prüf- und Eintragungsgebühr sowie die jährliche Beitragsrechnung

Ort, Datum

Unterschrift

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

Ich mache hiermit zum Zwecke der Aufnahme als Pflichtmitglied in die Ingenieurkammer Hessen nachfolgende Angaben:

1. Angaben zur Person:

1.1 Name: _____

1.2 Vorname: _____

1.3 Geburtsdatum: _____

1.4 Geburtsort: _____

1.5 Geburtsname: _____ Familienstand: _____

1.6 Staatsangehörigkeit: _____

1.7 Privatadresse: _____

1.8 Telefon: _____ Mobilfunk-Nr.: _____

E-Mail: _____ Homepage: _____

2. Fachdaten:

2.1 Titel und akademische Grade: _____

2.2 Examen folgender Hochschulen wurden wann abgelegt?
Welche akademischen Bezeichnungen wurde erworben?

2.3 Amtliche Bestätigung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" wurde wann von welcher Behörde ausgestellt?

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

2.4 Hauptberufliche, praktische Ingenieur Tätigkeit
(Berufspraxis) seit: _____

Die Dauer der nachzuweisenden Berufspraxis ist abhängig von der Regelstudienzeit Ihres Studiums.

- a) 10 Semester Regelstudienzeit = 3 Jahre Berufspraxis
- b) 8 Semester Regelstudienzeit = 4 Jahre Berufspraxis
- c) 6 Semester Regelstudienzeit = 5 Jahre Berufspraxis

2.5 Selbständige Tätigkeit als Ingenieur seit: _____

2.6 Die Eintragung Ihrer Hauptarbeitsgebiete und Arbeitsschwerpunkte erfolgt durch **Selbsteintragung im internen Bereich** auf unserer Internetseite **nach** Aufnahme als Mitglied in der Ingenieurkammer Hessen.

2.7 Wird die jetzige oder vorgesehene Tätigkeit freiberuflich und unabhängig ausgeführt?

Ja Nein

2.8 Büro-, Firmenbezeichnung:

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Telefon /Fax _____ Mobilfunk-Nr.: _____

E-Mail _____ Homepage: _____

2.9 Adresse Zweigbüro, -firma des Antragstellers

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Telefon /Fax _____ Mobilfunk-Nr.: _____

E-Mail _____ Homepage: _____

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

2.10 Versand von:

	An Privatadresse	An Büroadresse	DIB wird NICHT gewünscht
Beitrags- und Gebührenrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Deutsches Ingenieurblatt (DIB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Korrespondenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.11 Anzahl der vom Antragsteller bzw. der Partnerschaft oder Gesellschaft, der der Ingenieur angehört (nur Niederlassung Hessen) ständig Beschäftigten die ständig 20 Stunden je Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieure, Fachkräfte, Partner und Angestellte, die weder Pflichtmitglied, noch freiwilliges Mitglied der IngKH sind, ausgenommen sind Auszubildende.

Sind diese Mitarbeiter im Personalbogen eines anderen in der Ingenieurkammer Hessen eingetragenen Beratenden Ingenieurs aufgeführt, und wenn ja, wie ist sein Name?

2.12 Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur seit:

2.13 Öffentlich anerkannter
Prüfingenieur für Baustatik seit:

2.14 Vereidigter Sachverständiger für

Vereidigt wann von welcher Stelle?

2.15 Mitglied folgender anderer Kammern:
(bitte Kopie Mitgliedsurkunde beilegen)

2.16 Mitglied folgender Ingenieurverbände:

2.17 Berufshaftpflichtversichert bei welcher Versicherung? _____
(Bitte auf das Formular im Antrag S. 11-12 von Ihrem Versicherungsunternehmen ausfüllen lassen!)

für Personenschäden in Höhe von EUR _____

für Sachschäden in Höhe von EUR _____

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

3. Drittinteresse (§ 4 Abs. 3 HIngG):

3.1 Beteiligt an folgenden fachverbundenen Unternehmen:

3.2 Handelsvertretung für folgende fachverbundene Unternehmen

3.3 Folgende sonstige Abhängigkeiten bestehen, die Einfluß auf die Tätigkeit als Beratender Ingenieur haben können:

3.4 Unterzeichneter ist Lizenzgeber/Lizenznehmer folgender fachbezogener Erfindungen:

4. Beteiligungen an Partnerschaften bzw. Gesellschaften

4.1 Name der Partnerschaft bzw. Gesellschaft:

4.2 Form der Partnerschaft bzw. Gesellschaft:

4.3 Anzahl der Partner bzw. Gesellschafter:

4.4 Namen der Partner bzw. Gesellschafter:

4.5 Welcher Partner bzw. Gesellschafter ist ebenfalls Beratender Ingenieur?

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)



4.6 Bei welchem Handels- bzw. Partnerschaftsregister ist die Gesellschaft eingetragen?

4.7 Wer ist als Geschäftsführer eingetragen?

Wichtiger Hinweis!

Mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft, d. h. Aufnahme und Eintragung als Beratender Ingenieur oder Beratende Ingenieurin in der Ingenieurkammer Hessen ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk stets verpflichtend, wenn das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht wurde (Erläuterungen sh. Merkblatt Seite 15-17)!

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft der Eintritt in die Bayerische Versorgungskammer erfolgen muss.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Ingenieurkammer Hessen wie folgt ein, soweit nicht die Verwendung ohnehin nach Datenschutzgesetzen oder dem hessischen Datenschutzgesetz zwingend gestattet ist. Zudem bin ich mit der Veröffentlichung der im Berufsverzeichnis eingetragenen Daten einverstanden:

in einem von der Ingenieurkammer Hessen im Internet geführten Berufsverzeichnis. Ja Nein

im deutschen Ingenieurblatt oder in einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Druckwerk. Ja Nein

durch Weitergabe eines Berufsverzeichnisses an Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen sowie öffentliche und private Auftraggeber Ja Nein

an Dritte z.B. zur Versendung von Fachinformationen und Hinweisen zu fachbezogenen Veranstaltungen der Ingenieurakademie (IngAH) Ja Nein

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz die Einwilligung für vorstehende Punkte ganz oder teilweise verweigern kann.

Ihre Daten speichern wir entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung, Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund berechtigter Interessen, soweit nicht Ihre Rechte als betroffene Person überwiegen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Sie haben das Recht hinsichtlich der personenbezogenen Daten Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung, Widerruf und Unterrichtung geltend zu machen. Dies gilt nicht soweit wir zur Verarbeitung der Daten gesetzlich verpflichtet oder berechtigt sind oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Weitere Hinweise zur Verwendung von Daten erhalten Sie unter

<http://www.ingkh.de/fussmenu/datenschutzerklaerung/>

Bei Fragen können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten RA Manfred Günther-Splittgerber unter guenther-splittgerber@ingkh.de wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Sitz in Wiesbaden.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung der beruflichen Unabhängigkeit

Hiermit versichere ich folgendes:

1. Ich habe bei der Ausübung meines Berufes weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen, noch vertrete ich fremde Interessen dieser Art, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit meiner Berufstätigkeit als Beratender Ingenieur stehen.
Mir ist bekannt, dass ich in Ausübung meines Berufes keine Provisionen, Rabatte oder sonstigen Vergünstigungen für mich, meine Angehörigen oder meine Mitarbeiter von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, annehmen darf und neben meiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit ausüben darf, die in einem Zusammenhang mit meinen Berufsaufgaben steht.
2. Ich erkläre,
 - 2.1 dass mir nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurs weder verboten, noch nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung der selbständigen Ingenieur Tätigkeit untersagt ist.
 - 2.2 dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden bin und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt ergibt, dass ich zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach den §§ 4 und 7 ungeeignet bin.
3. Ich erkläre weiterhin,
 - 3.1 dass ich nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin.
 - 3.2 dass innerhalb der letzten **fünf** Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) von mir keine eidesstattliche Versicherung bis zum 31. Dezember 2012 nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung in der ab 01. Januar 2013 geltenden Fassung abgegeben wurde.
 - b) kein Insolvenzverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde,

Ich versichere, dass mir ein Exemplar des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vorliegt, und dass ich von dem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Ich versichere die Richtigkeit der in meinem Antrag, im Personalbogen und in dieser Erklärung gemachten Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich irgendwelche, meine Angaben betreffenden Änderungen der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich bekanntgeben muss.

Ort, Datum

Unterschrift

Fachgruppen und Arbeitskreise

Erläuterung

- 1.) Bitte wählen Sie zunächst die Fachgruppen und Arbeitskreise aus, in denen Sie grundsätzlich mitwirken wollen. Zu den entsprechenden Fachgebieten werden wir Sie, seitens der Kammer, mit Informationen versorgen.
 Kreuzen Sie dazu bitte die blau unterlegten Kästchen an. Mehrfachnennungen sind möglich.

- 2.) Im zweiten Schritt möchten wir von Ihnen wissen, ob Sie in Ihren gewählten Fachgruppen und Arbeitskreisen auch für eine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzen und Verordnungsverfahren zur Verfügung stünden. So haben Sie die Gelegenheit, direkt Einfluss auf neue gesetzliche Regelungen zu nehmen und entsprechend Ihren Erfahrungen mitzugestalten.
 Bitte kreuzen Sie die Kästchen an. Auch hier sind Mehrfachnennungen möglich.

Fachgruppen der IngKH	Arbeitskreise der IngKH
<input type="checkbox"/> Arbeits- und Immissionsschutz <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	<input type="checkbox"/> Denkmalpflege und Bauen im Bestand <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren
<input type="checkbox"/> Bau <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	<input type="checkbox"/> HPPVO Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren
<input type="checkbox"/> Baulicher Brandschutz HBO <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	<input type="checkbox"/> Building Information Modeling (BIM) <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren
<input type="checkbox"/> Elektrotechnik <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Energieeffizienz in Gebäuden <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Honorierung, Vergabe und Marketing <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugingenieurwesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Technische Gebäudeausrüstung <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Sachverständigenwesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Stadtplanung, Landschaftsplanung und Regionalentwicklung - SLR <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Verkehrswesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Vermessung und Liegenschaftswesen <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	
<input type="checkbox"/> Wasser, Abfall und Umwelt (WAU) <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungsverfahren	

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)



SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE 4 5 Z Z Z 0 0 0 0 2 3 6 9 0 6**

Mandatsreferenz (= Aktenzeichen) :

--	--	--	--	--

Name und Vorname:	
Name der Firma:	
Straße, PLZ, Ort:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die INGENIEURKAMMER HESSEN wiederkehrende und einmalige Beiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft, die Listenführung der Bauvorlageberechtigten, die Listenführung der Nachweisberechtigten, die Listenführung der Prüfsachverständigen nach HPPVO sowie für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger zu Lasten meines/unseres unten aufgeführten Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei Fälligkeit einzuziehen.**

Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der INGENIEURKAMMER HESSEN auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname des/der Kontoinhaber(s):	
Name Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften oder Rückbelastungen gehen zu meinem Lasten.

Dieses SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat gilt ab dem: _____
bzw. auch für die Rechnungen/Bescheide vom _____

Ort und Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

**** Nichtzutreffendes bitte streichen**

Dieses SEPA-Formular muss im Original zurück an die Ingenieurkammer Hessen gesendet werden.

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

Nachweis über eine ausreichende BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name:

Bürobezeichnung:

Anschrift:

unter der Versicherungsscheinnummer

bei dem Versicherungsunternehmen:

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als

- Stadtplaner** (gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 HInG) **Beratender Ingenieur** (gem. § 5 Abs. 1 Nr. 6 HInG)
 Fachingenieur (IngKH) (§ 12 HInG)

versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 250.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Pflichtmitglieder

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als Ingenieur/Ingenieurin besteht und dass die Tätigkeit des Antragstellers als **Nachweisberechtigter (NWB)** für

- Standsicherheit vorbeugenden Brandschutz Schallschutz Wärmeschutz

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung, NBVO vom 11. Dezember 2010 (GVBl.I, S. 729)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Nachweisberechtigung

ANTRAG

auf Eintragung in die Liste für Beratende Ingenieure (BI)

Bauvorlageberechtigte

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs / der o. g. Ingenieurin als

Bauvorlageberechtigter (BVB)

gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 HIngG versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 150.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Prüfsachverständige (HPPVO)

Hiermit bestätigen wir, dass die Tätigkeit des o. g. Ingenieurs / der o. g. Ingenieurin als **Prüfsachverständige(r)** für

technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden Erd- und Grundbau Vermessungswesen

gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung [HPPVO] vom 18. Dezember 2006 [GVBl.I, S. 747]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 62 vom 9. Dezember 2020 S. 854 ff.) versichert ist.

Grundlage des Versicherungsschutzes sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die besonderen Bedingungen des Vertrages.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für die Berufshaftpflichtversicherung:

für Personenschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

für Sach- und Vermögensschäden EUR (Mindestdeckungssumme: 500.000,00 EUR)

je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssummen.

Der Versicherungsschutz besteht bis zum vereinbarten Vertragsablauf am [] und verlängert sich vertragsgemäß, falls der Versicherungsvertrag nicht zuvor gekündigt wird.

Bei Änderung, Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsvertrages verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen, dies der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich anzuzeigen. Eine mitteilungs-pflichtige Änderung ist insbesondere die Unterschreitung der Mindestdeckungssummen. Die Ingenieurkammer Hessen ist zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG.

(Unterschrift/Stempel des Versicherungsunternehmens)

Ort, Datum

Merkblatt Beiträge:

Auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung am 02.11.2012 geänderten Beitragsordnung bzw. Gebührenordnung gelten folgende Beiträge:

Beiträge pro Jahr

1. Beratende Ingenieure als Pflichtmitglieder [BI]

Grundbeitrag € 540,00

Zusatzbeitrag*
pro im Ingenieurbüro tätiger Person
(max. 30 Mitarbeiter) € 54,00

1a. Beratende Ingenieure die bereits als Beratender Ingenieur in einem anderen Bundesland eingetragen sind [BI auswärtige]

Grundbeitrag € 270,00

Zusatzbeitrag*
pro im Ingenieurbüro tätiger Person
(max. 30 Mitarbeiter) € 54,00

1b. Erststempel für Beratende Ingenieure gemäß Auslagen

2. Selbständige als freiwillige Mitglieder [FB]

z.B. selbständige Ingenieure und selbständige Unternehmer, die nicht unter 1. fallen

Grundbeitrag € 405,00

Zusatzbeitrag*
pro im Ingenieurbüro tätiger Person
(max. 30 Mitarbeiter) € 40,50

3. Angestellte und beamtete freiwillige Mitglieder [FW]

Grundbeitrag € 108,00

* Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Beschäftigten des oder der von dem Mitglied betriebenen Büros mit Sitz im Lande Hessen, die ständig mindestens 20 Stunden je Woche für das Büro tätig sind. Dazu zählen angestellte Ingenieure und Fachkräfte und Partner und Angestellte des Mitgliedes, die weder Pflichtmitglied, noch freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Hessen sind; ausgenommen sind Auszubildende. Die Anzahl der vorgenannten Beschäftigten ist der Ingenieurkammer Hessen jährlich mit Stichtag des 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu melden..

Hinweise zur Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung bei Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen

Kammer + Versorgungswerk

Die Ingenieurkammer Hessen war seit Jahren bemüht, für ihre Mitglieder ein berufsständisches Versorgungswerk zu schaffen, nachdem sich der Berufsstand im Rahmen einer Abstimmung mehrheitlich für eine kollektive berufsständische Versorgung ausgesprochen hatte.

Realisiert werden konnte die berufsständische Versorgung im Jahr 2003 durch einen staatsvertraglichen Anschluss an das Versorgungswerk in Bayern, dem sich auch die Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (1998), der Ingenieurkammer Sachsen (1998), der Baukammer Berlin (2001), der Ingenieurkammer - Kammer der Beratenden Ingenieure - des Saarlandes (2001) und der Ingenieurkammer Thüringen (2003) angeschlossen haben.

Zum 1. Januar 2006 wurden per Gesetz auch die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten einbezogen. Die „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung“ verfügt damit über eine große und tragfähige Versicherungsgemeinschaft; die Angehörigen der beteiligten Berufskammern profitieren von den sich ergebenden Synergien und niedrigen Verwaltungskosten.

Was ist ein berufsständisches Versorgungswerk?

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist eines von rund 90 berufsständischen Versorgungswerken in Deutschland. Es handelt sich um Versorgungsträger, die im Rahmen der „ersten Säule“ (gesetzliche Versicherungssysteme) die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente für die Angehörigen der sogenannten freien verkammerten Berufe erbringen.

Charakteristisch für berufsständische Versorgungswerke ist, dass

- sie in der Regel Juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind,
- die Versicherungsverhältnisse nicht durch Vertrag, sondern aufgrund Gesetzes und Satzung entstehen,
- dem Versorgungswerk grundsätzlich alle Kammermitglieder angehören,
- daher das Versorgungswerk nicht auf Vermittlungstätigkeit von Vertretern oder Agenturen angewiesen ist und auch keinen Außendienst unterhält; die Effizienz der Beiträge wird also nicht durch Provisionen, Abschlussgebühren und Werbeaufwand geschmälert,
- die Versicherten (d.h. die Mitglieder des Versorgungswerks) selbst die Grundzüge der Versorgungspolitik im Rahmen der berufsständischen Selbstverwaltung gestalten,
- die Versorgung durch am Berufseinkommen orientierte Versorgungsabgaben aufgebaut wird,
- die Versorgung auf Kapitaldeckung beruht und nicht von den Beitragsleistungen künftiger Generationen abhängt.

Mitgliedschaft

Das Versorgungswerk ist Kammermitgliedern vorbehalten. Personen, die lediglich in einer Liste geführt werden, ohne Mitglieder der Kammer zu sein, können nicht in das Versorgungswerk aufgenommen werden; auch Familienangehörige oder Büroangehörige können im Versorgungswerk keine Versorgung im Wege der Mitversicherung aufbauen.

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk entsteht zeitgleich mit der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Die „Anmeldung beim Versorgungswerk“ erfolgt automatisch durch entsprechende Mitteilung der Ingenieurkammer Hessen an das Versorgungswerk nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens.

Das neue Kammermitglied erhält vom Versorgungswerk zunächst die notwendigen Informationsunterlagen sowie den (auszufüllenden!) Mitgliedschafts-Erhebungsbogen zugesandt. Personen, die der Kammer erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres beigetreten sind, können nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr Mitglied im Versorgungswerk werden.

Für Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieure/innen) der Berufskammer ist die Mitgliedschaft im Versorgungswerk stets obligatorisch. Ausgenommen sind Beamte sowie Bedienstete von internationalen / supranationalen Einrichtungen und Amtsträger mit beamtenrechtsähnlicher Versorgung.

Freiwillige Kammermitglieder können sich, falls sie kein Interesse an der berufsständischen Versorgung haben, von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf schriftlichen Antrag befreien lassen, insbesondere wenn sie im Angestelltenverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung angehören müssen (Antragsfrist: 6 Monate ab Mitgliedschaftsbeginn). Bei einem Wechsel von der freiwilligen Mitgliedschaft in der Berufskammer in die

Kammerpflichtmitgliedschaft (Eintragung als Beratende/r Ingenieur/in) entsteht die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut - allerdings nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist!

Wichtig: Bitte berücksichtigen Sie diese berufsständische Versicherungspflicht, falls Sie auch noch anderweitige Vorsorgemaßnahmen treffen sollten. Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft wegen anderweitiger Vorsorgemaßnahmen ist **nicht** möglich.

Endet die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Hessen, endet auch die Mitgliedschaft im Versorgungswerk; eine Fortsetzung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass in keinem anderen Versorgungswerk eine Mitgliedschaft möglich ist. Bei Begründung einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes vor Vollendung des 45. Lebensjahres entsteht Mitgliedschaft im dort zuständigen Versorgungswerk, falls es nicht ohnehin bei der Zuständigkeit des bayerischen Versorgungswerks bleibt (Bayern, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Saarland, Thüringen).

Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit zu Berufskammer bzw. Versorgungswerk bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Versorgungsanwartschaft bestehen und wird als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente ausbezahlt. Die eingezahlten Beiträge sind also nicht verloren, sondern dienen der Versorgung.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Eine Befreiung ist grundsätzlich nur für Pflichtmitglieder der Berufskammer (Ausnahme: Stadtplaner) möglich, und nur für Tätigkeiten, aufgrund derer eine Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer und im Versorgungswerk besteht (Frist für die Befreiung ab Tätigkeitsaufnahme: 3 Monate!).

Beiträge

Während der Mitgliedschaft im Versorgungswerk sind Beiträge zum Auf- und Ausbau der Versorgung zu leisten. Hierbei wird zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen unterschieden.

Pflichtbeiträge richten sich grundsätzlich nach der Art der Berufsausübung.

Selbständig Tätige entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus dem (nachgewiesenen) Gewinn aus selbständiger Arbeit. Der Beitrag errechnet sich auf der Grundlage des aktuellen Beitragssatzes und der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung). Für das Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und die folgenden fünf Kalenderjahre ist - ohne Einkommensnachweis - auf Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrags in Höhe von zwei Zehnteln des Höchstbeitrags möglich (sog. Gründungsermäßigung).

Geschäftsführer, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, entrichten einen einkommensbezogenen Beitrag aus ihrem Geschäftsführergehalt sowie aus evtl. vorhandenen Gewinnen aus Gesellschafter-Anteilen; eine „Gründungsermäßigung“ ist nur möglich für beitragspflichtige Einkünfte aus Gesellschafter-Anteilen.

Angestellt Tätige mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten zum Versorgungswerk in dieser Phase lediglich den Mindestbeitrag zum Aufbau einer ergänzenden Versorgung; freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können auf Antrag den halben Mindestbeitrag zahlen.

Die aktuellen Beitragswerte werden jeweils zu Jahresbeginn durch Mitgliederrundschreiben bekannt gegeben; sie sind auch auf der Web-Site des Versorgungswerks („Aktuelles“) veröffentlicht.

Neben den Pflichtbeiträgen sind freiwillige Zahlungen möglich.

Pflichtbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Sie werden im Regelfall durch Bankeinzug eingezogen.

Die Beiträge, die für eine Basis-Versorgung aufgewendet werden, sind bei den Altersvorsorge-Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähig, allerdings während einer Übergangsphase, die 2024 endet, nur anteilig. Ab 2025 sind Basisvorsorgeaufwendungen dann in Höhe von 20.000,- € abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppelt sich der jeweilige abzugsfähige Betrag. Die resultierende Rente muss dann allerdings versteuert werden, wobei es auch hier Übergangsregelungen bis zum Jahr 2039 gibt. Erst ab dem Jahr 2040 ist die Rente in voller Höhe steuerbar.

Versorgungsleistungen

Durch die Beitragszahlungen werden Anwartschaften auf Versorgungsleistungen erworben. Zur Umrechnung der eingezahlten Beiträge in erworbene Anwartschaften ist die in der Satzung verankerte Bewertungstabelle maßgeblich. Das Alter des Mitglieds im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlung (Zahlungsjahr abzüglich Geburtsjahr) bestimmt dabei den für diese Einzahlung geltenden Bewertungsprozentsatz. Das Versorgungswerk führt auf Wunsch eine unverbindliche Hochrechnung der Versorgung anhand der Beitragsvorgaben und des Alters durch. Das Versorgungswerk leistet

- **Altersruhegeld** (ab dem 65. Lebensjahr)
- **vorgezogenes Altersruhegeld** (frühestens ab dem 60. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Abschlägen)
- **aufgeschobenes Altersruhegeld** (spätestens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungstechnischen Zuschlägen)
- **Berufsunfähigkeitsrente** (bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf)
- an hinterbliebene Familienangehörige des/der Versicherten Versorgungsleistungen in Form von **Witwen- bzw. Witwerrente** oder als **Voll- bzw. Halbwaisenrente**.

Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-Versicherungsschutz (etc.) bietet das Versorgungswerk nicht.

Informationen

Neben dem jährlichen Informationsbrief erhalten Sie als Mitglied des Versorgungswerks regelmäßig auch die Mitteilung über die Höhe der Anwartschaft sowie über die geleisteten Einzahlungen während des Jahres. Weitere Einzelheiten zum Versorgungswerk, zur Mitgliedschaft, zu Beiträgen sowie zu den Versorgungsleistungen und -voraussetzungen können Sie den Informationsunterlagen entnehmen, die Sie vom Versorgungswerk erhalten. Auch im Internet finden Sie Informationen zum Versorgungswerk unter

www.bingv.de.

Selbstverständlich stehen auch die Mitarbeiter der Bayerischen Versorgungskammer, die das Versorgungswerk verwaltet, für ein Beratungsgespräch gerne zur Verfügung.

Kontakt



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Bayerische Versorgungskammer
Postfach 810206
81901 München

Verwaltungsgebäude München-Bogenhausen,
Arabellastr. 31

Telefon (089) 9235-8770
Telefax (089) 9235-7040
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de